

Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung

Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung*

Peter Malinowski

Zentrale Arbeitsgruppe im Gesamtschulversuch NW, Düsseldorf

Manfred Brusten

Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie

Bedingungen, Funktionen und Folgen polizeilicher Vernehmungspraxis stehen im Mittelpunkt der folgenden Analyse. Dabei erweist sich die Tätigkeit der Polizei zunächst als eine spezifische Form staatlicher Macht und gesellschaftlicher Reaktion auf Devianz. Sodann werden Vernehmungsstrategien und -taktiken sowohl hinsichtlich ihrer strukturell bedingten Determinanten als auch hinsichtlich ihrer interaktionslogischen und zwangskommunikativen Strukturen untersucht. Die Ergebnisse der Analyse bekräftigen die These, daß die von der Polizei ausgeübte soziale Kontrolle selektive Züge zu Lasten unterprivilegierter und machtarmer Gruppen aufweist.

Mit der Entwicklung des 'labeling approach' hat sich die Kriminalsoziologie in zunehmendem Maße der Analyse der Instanzen sozialer Kontrolle sowie der durch diese konstituierten Prozesse der Zuschreibung und der Verteilung von Kriminalität zugewandt. Obwohl die Analyse der Interaktionen zwischen Vertretern der Kontrollinstanzen und ihren jeweiligen Kontrollobjekten einen herausragenden Bezugspunkt dieses Forschungsansatzes darstellt, existiert bislang dennoch so gut wie keine Untersuchung, die sich speziell mit Fragen der Funktion, des Ablaufes und der Konsequenzen polizeilicher Vernehmungen beschäftigt hätte. Diese Forschungslücke verwundert um so mehr, als gerade der Vernehmung ein ganz zentraler Stellenwert im Rahmen polizeilicher Tätigkeit zukommt: sie ist nicht nur der Ort, an dem vorangegangene verdachtgesteuerte Selektionen konkretisiert und verstärkt werden, sie ist auch die letztlich entscheidende Schaltstelle im Strafverfolgungsprozeß überhaupt; denn es hängt oft vor allem vom Verlauf der polizeilichen Vernehmung ab, ob die Definition einer Handlung bzw. einer Person als 'kriminell' gelingt oder nicht.

Im folgenden soll daher versucht werden, die zentralen Strategien und Taktiken polizeilicher Vernehmung näher

zu analysieren sowie ihre Eingebundenheit in spezifisch institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen aufzuzeigen.

1. Die Funktion der Polizei im Rahmen gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsstrukturen

Der allgemeinste staatliche Auftrag der Polizei ist in der klassischen Formel von der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zusammengefaßt. Seit Preußens Zeiten konnten dieser Formel die unterschiedlichsten normativen Gehalte – in Abhängigkeit von den jeweils herrschenden politischen und ökonomischen Verhältnissen – subsumiert werden (Brusten 1973, S. 176 f.). Die Leerformelhaftigkeit, mit der derartige ‘Füllungen’ präsentiert werden, täuscht eine Gleichgerichtetheit von Rechtsanwendung und Polizeiverwendung vor, die in der formell postulierten Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ihre scheinbare Begründung hat. Dabei wird von den realen Verhältnissen ökonomischer und sozialer Ungleichheit abstrahiert. Tatsache ist jedoch, daß weite Teile der Bevölkerung im Rahmen dieser gesellschaftlichen Verhältnisse einer *strukturellen Gewalt* ausgesetzt sind, das heißt, für sie besteht eine objektive Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen und dem potentiellen Maß der Verwirklichung ihrer Lebensverhältnisse (Galtung 1972, S. 58 ff.). Die Aufrechterhaltung und Durchsetzung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse vollzieht sich mit steigender Differenzierung des sozialen Lebens in zunehmendem Maße über verschiedene Formen *personaler Gewalt*, deren Strukturbedingtheit weitgehend nicht mehr als solche erkannt wird. So werden insbesondere auch die von Vertretern der Kontrollinstanzen ausgehenden Formen personaler Gewalt immer wieder als Konflikte auf der Ebene unmittelbarer Interaktionen begriffen, deren Austragung zudem den Geltungsanspruch eines scheinbar allen in gleicher Weise nützlichen Systems gesellschaftlicher Normen bekräftigt. Tatsächlich aber stellt der ‘polizeiliche Zugriff’ unter dieser Perspektive einen Akt personaler Gewalt dar, mit dem der Staat die reibungslose Reproduktion des bestehenden sozioökonomischen Systems garantiert. Das heißt: Die Polizei trägt mit dazu bei, eine soziale Ordnung aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, die vor allem jenen nützt, die von den Verhältnissen struktureller Ungleichheit profitieren und die aus dieser Ungleichheit ihre ökonomische und soziale Macht beziehen (Lautmann 1973, S. 40). Das schließt nicht aus, daß sich die staatliche Gewalt

polizeilichen Zugriffs in Einzelfällen auch gegen die Mächtigen selbst richtet und damit – vordergründig – den formellen Gleichheitsgrundsatz polizeilicher Tätigkeit empirisch zu bestätigen scheint, tatsächlich aber den Blick auf die eigentlichen gesellschaftspolitischen Macht- und Entscheidungszentren (vgl. Lautmann 1971, S. 18) weiter verstellt.

Untersucht man diese Zusammenhänge genauer, dann erkennt man, daß die Selektivität polizeilicher Tätigkeit – abhängig von ihrer Organisation, von der Struktur ihres Arbeitsablaufes, von berufsspezifischen Wissensbeständen und Handlungszielen – sich vor allem zuungunsten derjenigen auswirkt, die dem polizeilichen Handeln nur geringe Macht und 'soziale Kompetenz' entgegenzusetzen haben. Genau dieses Machtgefälle ist es daher, das den Prozeß der Zuschreibung von Kriminalität maßgebend mitbeeinflußt und damit auch das gesellschaftsspezifische Erscheinungsbild der Kriminalität schlechthin.

2. Strukturell bedingte Handlungs determinanten und Zwänge polizeilicher Tätigkeit

Durch die formellen Handlungsnormen polizeilicher Tätigkeit und die Handlungsanforderungen alltäglicher Dienstroutine entstehen für den einzelnen Polizeibeamten ganz spezifische Rollenkonflikte: Er möchte den „Kleinkram vom Halse kriegen“; würde dem jugendlichen Kaufhausdieb gern raten, den Schaden wiedergutzumachen, um dann die „Sache zu vergessen“, er weiß aber zugleich um die durch Sanktionen geschützte Verbindlichkeit des § 163 StPO, der die Polizei zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen verpflichtet. Doch ist es keineswegs die gesetzliche Vorschrift allein, die sein konkretes Handeln in der Vernehmung bestimmt. Es sind nicht minder die dienstinternen Normen bürokratischer Polizeiorganisation und die ihm oft unverständlich bleibenden Alltagserfahrungen mit polizeixternen Entscheidungsinstanzen, die zeigen, daß mühsam zusammengetragene Ermittlungsergebnisse vielfach nicht ausreichen, um die Einstellung eines Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zu verhindern; oder aber die ihn ständig bedrängende Furcht, daß unzureichende Ermittlungsergebnisse der Polizei als Makel angelastet werden könnten. Ein ganz wesentlicher Einflußfaktor polizeilicher Vernehmungspraxis ist nicht zuletzt auch die Verknüpfung von persönlichem und institutionellem Erfolg (Brusten 1971, S. 45 f., Feest/Blankenburg 1973, S. 22 f.); um der Polizei als Institution den von ihr gewünschten Erfolg zu sichern,

gilt es, den einzelnen Beamten unter einen entsprechenden Druck zu setzen, selbst persönliche Erfolge nachweisen zu wollen. Hierzu gehören sowohl die als erstrebenswert angesehene Übertragung herausragender und damit zugleich 'verpflichtender' Fälle von öffentlichem Interesse als auch das Angebot, sich durch den erfolgreichen Abschluß eines Falles 'wieder einmal bewähren' oder aber sich zum ersten Mal als 'besonders tüchtig' profilieren zu können.

Nicht nur Diskrepanzen, Unklarheiten und Zwänge der formellen Rollenerwartungen (vgl. Brusten 1971, S. 40), sondern auch der für polizeiliches Handeln geradezu typische Zeitdruck bedingen für den einzelnen Beamten einen oft unerträglichen Alltagsstreß, der den Ablauf und die Richtung der Vernehmung im Rahmen des polizeilichen Ermessensspielraumes ganz entscheidend mitbeeinflußt. Daß diese konfligierenden Alltagsanforderungen dennoch weder für die Persönlichkeitsstruktur des Beamten noch für dessen Handeln in der Vernehmung mit allzu großen 'Reibungsverlusten' verbunden sind, beruht zweifellos vor allem auf den Auswirkungen des in der beruflichen Sozialisation vermittelten Polizeiwissens und den in der Alltagspraxis eingeschliffenen Handlungsrouninen.

Dem Polizeibeamten werden zunächst neben einem *rein pragmatischen Funktionswissen* wie Anweisungen zur Behandlung konkreter Fälle, Gesprächstechniken, Möglichkeiten der Absicherung von Untersuchungsergebnissen auch bestimmte *pragmatisch-normative Maximen* vermittelt wie „stets das letzte Wort haben“, „sich überlegen zeigen“, „sich nichts vorkrücken lassen“, „sich gegenüber dem Gegner nicht in die Defensive drängen lassen“ etc. Ziel dieser auf die Einzelfunktion des Beamten bezogenen Wissensinhalte ist die Strukturierung der Handlungsperspektive sowie die Stützung der Rollenfunktion, als Personifizierung staatlicher Autorität zu agieren. Zu diesen Wissensinhalten treten *affirmative* und *legitimierende quasi-theoretische Wissensbestände* hinzu. Affirmativ in bezug auf die Selbst-Perzeption des Beamten wirkt vor allem die 'Ideologie des Helfens', nach der polizeiliche Sanktionsgewalt zum einen – nämlich als konsequente Strafverfolgung – eine Hilfeleistung für die Gesellschaft darstellt, zum anderen aber immer auch eine Hilfeleistung für den Rechtsbrecher selbst, denn „erst das Geständnis gibt dem Täter doch die Möglichkeit, aus dem Schlamassel wieder herauszukommen“, wenn er erst einmal vom „inneren Krampf“ des schlechten Gewissens befreit ist, um sich dann in der Folge

ganz „vom Kriminellen zu lösen“. Aber auch Wissensinhalte, die auf die Globalfunktion der Polizei bezogen sind, wie „der Kampf gegen Gesellschaftsfeinde“ und gegen „Krankheitserreger im Organismus des Volkskörpers“² schaffen zusätzliche Legitimation polizeilichen Einschreitens. Nicht anders ist es mit den quasi-theoretischen Wissensbeständen der Polizei-Kriminologie, die den Kriminalbeamten mit den für ihn wichtigen Erklärungen von Kriminalität und Verbrechen, von Persönlichkeitsstrukturen und Motivationen der Straftäter sowie angemessen erscheinenden Maßnahmen ihrer ‘Bekämpfung’ versorgen.³

Die in diesen Wissensbeständen verobjektivierten Typisierungen stellen sowohl in kognitiver als auch in normativer Hinsicht Leitfaden oder Leittraster dar, welche die routinierte Bewältigung alltäglicher Praxis erst ermöglichen. Sie fließen ein in das konkrete Handeln der Polizeibeamten und steuern – situationsspezifisch verarbeitet und angewandt – dessen Intentionalität. Dabei hängen Verarbeitung und Anwendung zu einem wesentlichen Teil sowohl von der Struktur der jeweiligen Interaktion als auch von dem ‘polizeilichen Gegenüber’ innerhalb dieser Interaktion ab. Dafür bietet die Situation der Vernehmung ein geradezu paradigmatisches Beispiel.

3. Perspektiven einer mikro-soziologischen Analyse der Vernehmung

Die Vernehmung durch die Polizei stellt für den als Straftäter Verdächtigten in sehr vielen Fällen die erste Konfrontation mit einer staatlichen Kontrollinstanz dar, die für den Ablauf des Strafverfolgungsprozesses von ganz entscheidender Bedeutung sein kann. Diese Konfrontation läßt sich als ein Prozeß begreifen, bei dem zwischen den ‘Kontrahenten’ die Definition einer bestimmten Handlung oder eines bestimmten Ereignisses als ‘kriminell’ *ausgehandelt* und *durchgesetzt* wird. Dabei müssen aus der Sicht der Polizei Indizien oder Äußerungen, die vom Kontrollobjekt eingebracht werden, hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz *gedeutet*, *bewertet* und *registriert* werden. Das Interesse der Polizei ist daher zunächst auf die Rekonstruktion des fraglichen Vorganges oder der fraglichen Ereignisse gerichtet. Dieser Prozeß des ‘Aushandelns’ dreht sich in erster Linie um die für polizeiliches Handeln zentrale Frage: „Was hat sich ereignet?“ (‘what happened?’ – vgl. Cicourel 1968 und 1969). Die Aufgabe des Polizeibeamten besteht hierbei im wesentlichen darin, eine von

ihm nicht miterlebte und nur indirekt zugängliche Realität zu rekonstruieren. Die von ihm zu leistende Interpretation kommunikativ erfahrener Tatbestandsbeschreibungen erfolgt – unter Rückbeziehung auf vorgegebene Typisierungen polizeilichen Wissens – im ‘Jetzt und So’ der Vernehmungssituation nach ganz bestimmten ‘Basis-Regeln’ der Interaktion.⁴ Dem Polizeibeamten geht es bei diesem Interpretationsvorgang neben ‘Sachfeststellungen’ vor allem um die Handlungs-Intention und -Motivation des Beschuldigten. Dabei bedient er sich der von McHugh (1972) beschriebenen Regeln der *Konventionalität* und der *Theoretizität* des Handelns. Hierbei unterstellt ‘Konventionalität’, daß es faktische Alternativen für ein Handeln oder die Herbeiführung eines Ereignisses gibt oder gegeben hat; ‘Theoretizität’ unterstellt, daß der Handelnde sich darüber klar war, was er tat.⁵ Werden beide Annahmen während der Vernehmung, die sich idealtypisch in der Form von Anschuldigung und Rechtfertigung vollzieht, bestätigt, dann gelingt die Zuschreibung von Devianz, dann erfolgt die Typisierung des fraglichen Handelns als kriminell, und der Beschuldigte erweist sich als *der* Kriminelle.

Der während der polizeilichen Vernehmung ablaufende Interaktionsprozeß ist jedoch nicht nur gekennzeichnet durch die – dem Common-Sense entstammende – ‘*logic-in-use*’ der Rekonstruktion und des ‘Bedeutens’ von Realität, sondern ebenso durch bestimmte ‘*methods-in-use*’, die die Polizei aus strategischen Gründen zur Erlangung eines in ihrem Sinne brauchbaren Vernehmungsergebnisses anwendet. Hierzu gehören vor allem die Vorbereitung und Strukturierung der Vernehmungssituation, aber auch die besondere Präparation ihres Kontrollobjektes, des Beschuldigten oder Verdächtigen.

Zur *Vorbereitung der Vernehmung* zählt an erster Stelle die gründliche Information über den Verdächtigen anhand der polizeiinternen Akten („schon mal in Erscheinung getreten?“). Dabei gilt es insbesondere, bereits in den Akten vermerkte Verdachtsmomente oder Hinweise aufzunehmen, die bislang nicht geklärt werden konnten, um auch diesen – quasi beiläufig – erneut nachgehen zu können.⁶ Nicht minder wichtig sind Informationen über Verhaltensweisen des Beschuldigten bei früheren ‘Polizeikontakten’. Der vorbereitenden Strukturierung der eigentlichen Vernehmungssituation dienen außerdem ‘informelle Vorgespräche’ mit dem Verdächtigen oder – je nach

Sachlage des Falles – ‘zeugenschaftliche Vernehmungen’. Der Vorteil: Vorbereitungen dieser Art unterliegen weniger streng formulierten und kontrollierbaren rechtlichen Bestimmungen als die ‘verantwortliche Vernehmung’ selbst; sie erbringen jedoch häufig für die Polizei wertvolle Informationen oder Hinweise zur Konkretisierung eines zunächst nur vagen Verdachts.

Zur *Präparation des Kontrollobjekts* gehört, daß „seine Äußerungen, Verhaltensweisen, persönlichen und sozialen Merkmale . . . in vertraute, konsistente, ‘verständliche’ Erscheinungen transformiert werden, um eine ‘angemessene’ Beurteilung und Behandlung zu gewährleisten” (Keckeisen 1974, S. 75). Dazu kann der Vernehmungsbeamte in der Regel auf einen Fundus von Wissen, Alltagstheorien und Handlungsrezepten zurückgreifen, die den komplexen ‘Vernehmungsprozeß’ zur fast reibungslosen Routine werden lassen. Um den zu Vernehmenden ‘handhabbarer’ zu machen, wird der Vernehmungsbeamte außerdem versuchen, sich – in Einschätzung seines Gegenübers – auf einen ‘geeigneten Kommunikationsstil’ vorzutasten. Hierzu gehören differentielle Anredeformen ebenso wie bestimmte, dem Praktiker der Polizei geläufige Methoden der Gesprächsführung, so etwa: „Von Mensch zu Mensch reden“, „erst einmal ‘deutsch reden’, damit der überhaupt merkt, was los ist“, oder auch „den Burschen vor die Wand laufen lassen“.

Sind die Vorbereitung der Vernehmung und die Präparation des Vernehmungsobjektes vollzogen, dann ist der Kriminalbeamte in der Lage, sowohl die eigentliche Vernehmungssituation⁷ selbst als auch die strategischen und taktischen Einzelheiten des Vernehmungsgesprächs auf der Grundlage der ihm – gemäß seines berufsspezifischen Wissens – zur Verfügung stehenden Erfahrungswerte und Handlungsnormen zu gestalten.⁸

4. Die Vernehmung als Zwangskommunikation

Strategien und Taktiken des Vernehmungsgesprächs sind – meist ohne daß sich der einzelne Beamte dessen voll bewußt wird – jeweils auf den besonderen Charakter der kommunikativen Struktur der Vernehmung abgestimmt. Was sich hier abspielt, läßt sich am ehesten noch aus der Sicht des Vernommenen bestimmen; denn für ihn ist die Situation der Vernehmung keineswegs ein Fall der Alltagsroutine mit relativ fest eingegrenzten Typisierungsmustern

und hintergründigen Reaktionsstrategien, sondern in aller Regel eine Situation der *Zwangskommunikation*⁹, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet, die er nicht freiwillig eingegangen ist, in der ihm potentiell Statusverlust droht und in der er gezwungen wird, von seinen eigenen alltagsweltlichen Bezugsrahmen und Interpretationen in Richtung auf die Logik und die Kommunikationsmethoden des Polizeibeamten umzudenken. Er sieht sich außerdem gezwungen, interpretative Äußerungen über biographische Ereignisse abzugeben, ohne daß er in der Lage ist, seine Realitäts-Rekonstruktion gegenüber der des Polizeibeamten durchzusetzen; ganz abgesehen davon, daß es ihm nur recht selten gelingen dürfte, seine ursprünglichen Definitionen eines Ereignisses überhaupt den Interpretationsregeln des Polizeibeamten zugänglich zu machen. Auf seiten des Polizeibeamten sind derartige Erfahrungen und Einschätzungen des Kontrollobjekts – zwar zumeist Vorbewußt, jedoch nicht minder wirksam – fest in das strategische und taktische Konzept des kommunikativen Handlungsentwurfs für das Vernehmungsgespräch einbezogen. Abstrakt lassen sich vor allem folgende strategische und taktische Komponenten der idealtypisch-zwangskommunikativen Struktur einer polizeilichen Vernehmung aufzeigen:

(a) Die allgemeinste Strategie, die vor allem zu Beginn der Vernehmung, bei Stockungen des Gesprächs oder bei Antwortverweigerungen des Vernommenen zum Tragen kommt, ist die *Reaktionsstrategie*. Sie fußt auf der im Alltagshandeln selbstverständlichen Voraussetzung, auf kommunikative Äußerungen eines anderen in adäquater Form zu reagieren. Diese Strategie umfaßt den Zwang des Beschuldigten zu dokumentieren, daß er nichts zu verheimlichen habe und daß er den 'Angriff' des Beamten leicht zurückweisen könne. Taktisch kann der Polizeibeamte diese Strategie auch anwenden, indem er an das Kompetenzgefühl des Vernommenen appelliert („sei ein Kerl und pack' aus!“), indem er eine „milieugerechte Atmosphäre“ schafft oder indem er einen entsprechenden Gesprächston anschlägt.

(b) Eine zweite allgemeine Strategie ist die der *Verunsicherung*. Ein taktisches Vorgehen in der Verfolgung dieser Strategie besteht darin, den Beschuldigten glauben zu lassen, die Polizei wisse bereits alles, („Aktenstapel auf dem Schreibtisch, in dem man beiläufig herumblättert“), ohne ihn damit im rechtlichen Sinne zu täuschen, was nach § 136a StPO verboten wäre; oder aber der Beamte sitzt zunächst einfach schweigend da, beobachtet scheinbar gelangweilt den Beschuldigten und wartet in Ruhe auf eine ihn zufriedenstellende Antwort; „Nicht wenige ertragen das nicht und korrigieren ihre Antworten nach und nach“ (Walder 1965, S. 139). Eine besondere Variante der Verunsicherung liegt in der gleichzeitigen, aber getrennten Vernehmung mehrerer Tatverdächtiger, ohne daß diese in der Zwischenzeit Kontakte miteinander aufnehmen können.¹⁰

(c) Für den Gesprächsablauf besonders bedeutsam ist die *Vervollständigungsstrategie*. Hierbei geht es in erster Linie darum, daß der Vernommene – wenn er überhaupt erst einmal ‘geredet’ hat – durch den Zwang, Informationen immer weiter vervollständigen zu müssen, zu Aussagen bewegt wird, die er unter ‘normalen Umständen’ verschwiegen hätte.

(d) Die *Diskrepanzaufweisstrategie* ergänzt das strategische Vorgehen zur Erzwingung von Informationen. Der Beschuldigte wird durch verschiedene taktische Handlungen des Beamten („auflaufen lassen“, „mit den Fakten konfrontieren“) auf Diskrepanzen zwischen seiner Darstellung und faktischen Ereignissen beziehungsweise zwischen Varianten seiner Darstellung systematisch festgelegt, um ihn auf diese Weise zur Abgabe von „Zusatzinformationen, entschuldigenden Hilfskonstruktionen und expliziten Rechtfertigungen“ (Schütze 1975, Abschnitt 10.16) zu bewegen; Fragen werden immer wieder erneut gestellt, Antworten in Einzelaspekte zerlegt und gegeneinander geprüft.

(e) Im Rahmen der *Verstrickungsstrategie* wird das Ziel angestrebt, den zu Vernehmenden immer weiter in zunächst möglicherweise nur partielle Widersprüche zu verwickeln und ihn so zu einem ständig erweiterten Informationsabgabeprozess zu bewegen. Der Beschuldigte soll sich im eigenen Lügengewirr verstricken und „dadurch selbst zu seiner Entlarvung beitragen“ (BKA 1964, S. 187, vgl. Walder 1965, S. 140). Eine besondere Taktik im Rahmen dieser Strategie besteht darin, den Verdächtigten zu veranlassen, alle mit seinem Fall zusammenhängenden Ereignisse in einer Reihenfolge zu schildern, die dem tatsächlichen chronologischen Ablauf entgegengesetzt ist.

(f) Auf impulsive Reaktionen und Rechtfertigungen sowie auf einen Abbau der Selbstkontrolle des Vernommenen zielt die Strategie des *Entzugs von Glaubwürdigkeit*. Dabei geht es nicht so sehr um eine argumentative Auseinandersetzung als vielmehr um die Anwendung psychischen Drucks etwa in Form der folgenden Frage: „Warum antworten Sie so verlegen und wenig überzeugend?“. Oder aber dadurch, daß der Kriminalbeamte dem Tatverdächtigen ganz bewußt und doch wiederum nur ganz allgemein Lügenhaftigkeit unterstellt: „Du sagst lieber nichts, bevor Du mir hier die großen Märchen erzählst!“. Nicht weniger wirksam sind mimische Gesten, die offensichtliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Vorgetragenen zum Ausdruck bringen.

Obwohl es keine Schwierigkeiten bereitet, die hier genannten Strategien und Taktiken analytisch klar voneinander zu trennen, in der unmittelbaren Vernehmungssituation sind sie meist stark miteinander verwoben und somit auch weniger klar erkennbar. Hinzu kommt, daß die Kriminalbeamten selbst den Hintergrund ihres Handelns weit stärker auf ihre berufsspezifischen Erfahrungen beziehen als auf die bewußte Anwendung der in ihrem Handeln zum Ausdruck kommenden Strategien und Taktiken. Dennoch verdeutlichen gerade die hier analysierten Zwänge,

daß bekanntere Vernehmungsmethoden der Polizei – wie die ‘geschickte’ Formulierung der Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten – zwar für den reinen Ablauf des Gesprächs¹¹ wichtige, aber in bezug auf das Ergebnis des Aushandlungs- und Definitionsprozesses nur randmäßige Bedingungen darstellen.

Die Durchsetzung der polizeilichen Typisierungen und Interpretationen hängt überwiegend vom erfolgreichen Arrangement der zwangskommunikativen Struktur des Vernehmungsprozesses selber ab. Können die Ergebnisse dieses Prozesses schließlich auch noch von der Polizei ‘abgesichert’¹² und das heißt – so paradox es klingt – des zwanghaften Charakters ihres Gewinnungszusammenhangs entkleidet werden, dann gewinnen die erzielten Typisierungen und interpretativen Realitätskonstruktionen erst ihre eigentliche Relevanz im Strafverfolgungsprozeß: sie werden zu Entscheidungs- und Bewertungsgrundlagen für Staatsanwaltschaft und Gericht und damit zu Voraussetzungen für Schuldzuschreibung und Verurteilung, für die endgültige Zuweisung des kriminellen Status.

5. Konsequenzen polizeilicher Vernehmungspraxis

Durch den Zwangscharakter der Vernehmung bleibt der Betroffene in einer totalen Objektrolle verhaftet. Dieser Tatbestand ermöglicht erst seine Manipulation, die Durchsetzung formeller Typisierungen und die Umformung der Identität des Beschuldigten im Sinne der „Zerstörung eines sozialen Objekts und . . . der Konstituierung eines neuen“ (Garfinkel 1974, S. 79). Die neue Identität, die die alte vollständig zu verdrängen vermag, ist Ausgangspunkt für die Wahrnehmung und Beurteilung des Beschuldigten nicht nur im Strafverfolgungsprozeß, sondern auch in dessen alltäglicher sozialer Umgebung. Aus dem potentiell Diskreditierbaren ist der Diskreditierte geworden (Goffman 1974, S. 12), der über alle Voraussetzungen auch der endgültigen sozialen Zuschreibung des Stigmas des Kriminellen ‘verfügt’.

Allerdings streut der ‘Erfolg’ polizeilicher Vernehmung keineswegs zufällig über alle Tatverdächtigen in gleicher Weise. Vielmehr erweisen sich diejenigen eher als diskreditierbar, die der durch staatliche Autorität legitimierten und durch Zwanganwendung unterstützten Definitionsmacht der Polizei ohne adäquate Gegenmacht gegenüberstehen, die sich als handlungsinkompetent gegenüber den

polizeilichen Vernehmungsstrategien und der Logik des Aushandlungsprozesses zeigen und die aufgrund dessen nur unzureichende Gegendefinitionen entwickeln können (vgl. Bohnsack/Schütze 1973). Genau diese Merkmale aber korrelieren mit der Zugehörigkeit zu unteren sozialen Schichten und mit der Zugehörigkeit zu 'sozial-randständigen' Gruppen der Bevölkerung.¹³ Mit anderen Worten, um auf unsere Ausgangsthese zurückzukommen: die Polizei verstärkt – über die selektiven Auswirkungen ihrer Strategien und Taktiken der Vernehmung – die Bedingungen struktureller Gewalt innerhalb einer Gesellschaft, in der soziale Chancen und Machtmittel ungleich verteilt sind.

Summary

The conditions, functions, and consequences of police interrogation constitute the focus of the analysis above. Within this frame of reference, police work is seen as a general function of statepower as well as a special kind of societal reaction to deviant behavior. Then, the interaction process of police interrogation is analysed under a theoretical concept concerning the specific underlying compulsive structure of communicative behavior in relation to the negotiation of criminal status. The findings of this analysis reinforce the hypothesis that the social control exercised by the police is highly selective to the disadvantage of the underprivileged and powerless.

Anmerkungen

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und stark gekürzte Fassung eines Diskussionspapiers, das anlässlich des AJK-Symposiums über „Instanzen sozialer Kontrolle“ vom 26. bis 29.9.74 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Bielefeld, diskutiert wurde. Eine ausführlichere Dokumentation der hier zugrunde liegenden Gespräche mit Kriminalbeamten und Auszüge aus der Polizeiliteratur erscheint in: Brusten/Malinowski 1975.

(1) Die Abhängigkeit der Phänomenologie der Kriminalität von Aushandlungsprozessen und der in diese einfließenden Handlungskompetenz der Beteiligten hat Bohnsack (1973) für die Situation der Jugend exemplarisch analysiert.

(2) Zur Dokumentation und Kritik derartiger Typisierungen im offiziellen Wissensbestand der Polizei: Brusten (1973).

(3) Zur Analyse und Kritik der Polizei-Kriminologie: Malinowski (1974).

(4) Eine Zusammenfassung dieser grundlegenden Regeln (Basisregeln) der Interaktion, die aus ethnomethodologischer Perspektive rekonstruiert wurden, findet sich bei Bohnsack (1973, S. 12 ff.). Der Begriff der 'Basisregeln' selbst geht auf Cicourel (1969) zurück.

(5) In bezug auf die Polizei ist dies nicht als Schuldzuschreibung zu verstehen; die Polizei unterstellt lediglich Bewußtheit des Handelns als Voraussetzung strafrechtlicher Verfolgungsmöglichkeit.

(6) Hier zeigt sich der 'Multiplikator-Effekt' der polizeilichen Vernehmung: (a) im Nachgang zu einem auffällig gewordenen Verhalten werden andere Verhaltensweisen der Person in Frage gestellt,

- (b) durch die Vernehmung einer Person geraten andere Personen zusätzlich in den Kreis der Tatverdächtigen.
- (7) Im folgenden beziehen wir uns ausschließlich auf die sogenannte „verantwortliche Vernehmung“.
- (8) Wichtige Schriften der Polizei, die dieses Wissen dokumentieren, stammen z.B. von Kleinschmidt (1953), Meinert (1956) sowie aus neuerer Zeit vom Bundeskriminalamt (1964) und von Walder (1965).
- (9) In unserer Darstellung des Konzepts der Zwangskommunikation beziehen wir uns auf Schütze (1975, Abschnitt 10.16), dem wir darüber hinaus auch weitere begriffliche Klärungen verdanken, vor allem die für uns zentralen Konzepte der 'Reaktionsstrategie', der 'Vervollständigungsstrategie', der 'Diskrepanzaufweisungsstrategie' und der 'Verstrickungsstrategie'.
- (10) Die derart entstehende Situation haben Watzlawick/Beavin/Jackson (1969, S. 209 ff.) unter dem Begriff des „Gefangenendilemmas“ spiel- und entscheidungstheoretisch diskutiert. Sie kommen dabei zu dem Schluß, daß aus entscheidungslogischer Perspektive die sicherste Strategie der Beschuldigten ist, die Tat zu gestehen, da gegenseitiges Vertrauen – also allseitiges Leugnen der Tat – nicht bedingungslos wechselseitig unterstellt werden könne.
- (11) Weil dadurch dem Beschuldigten praktisch Informationen abgeschnitten werden, die ihn z.B. zur Heranziehung eines Rechtsanwaltes oder zum Schweigen gegenüber Sachvorwürfen veranlassen könnten.
- (12) Die Absicherung bezieht sich auf die Vermeidung von Formfehlern (der Beschuldigte muß unterschreiben, daß er belehrt wurde), auf die Absicherung gegen Widerruf des Geständnisses (handschriftliche Korrekturen des Protokolls durch den Vernommenen, Benennung von Mittätern, Zeugen und Details durch den Beschuldigten) und auf die Absicherung gegen den Vorwurf, unerlaubte Vernehmungsmethoden angewendet zu haben (Registrierung der Vernehmungszeiten; auch, ob der Vernommene während der Vernehmung geraucht, gegessen oder getrunken hat: Erklärung des Vernommenen darüber, ob er in der Lage war, der Vernehmung zu folgen).
- (13) Zugleich zeigt sich, daß diese Gruppen aufgrund ihrer sozio-ökonomischen Lage (Zugang zu Anwälten, Anwaltskosten) und aus Unkenntnis über verfügbare Rechtsmittel nur selten einen Rechtsanwalt als handlungskompetenten Fürsprecher heranziehen.

Literatur

- BOHNSACK, R., Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied/Berlin 1973
- BOHNSACK, R., SCHÜTZE, F., Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen, in: KrimJ, 4/1973, S. 270–290
- BRUSTEN, M., Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: J. FEEST/R. LAUTMANN (Hrsg.), Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971
- BRUSTEN, M., Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kritische Analyse von Polizeiliteratur, in: Neue Praxis, 3/1973, S. 175–193
- BRUSTEN, M., MALINOWSKI, P., Polizeiliche Vernehmungsmethoden und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts 'kriminell', in: M. BRUSTEN/J. HOHMEIER (Hrsg.),

Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Neuwied/Berlin 1975

BUNDESKRIMINALAMT (BKA), Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet, 1964, Heft 1/2

CICOUREL, A.V., The Social Organization of Juvenile Justice, New York 1968

CICOUREL, A.V., Basic and Normative Rules in the Negotiation of Status and Role, in: D. SUDNOW (Hrsg.), Studies in Interaction, New York 1969

FEEST, J., BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972

GALTUNG, J., Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: D. SENGHAAS (Hrsg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt/M., 2. Aufl. 1972

GARFINKEL, H., Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszereemonien, in: Gruppendynamik, 2/1974, S. 77–83

GOFFMAN, E., Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt/M., Neuauflage 1974

KECKEISEN, W., Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München 1974

KLEINSCHMIDT, F., Lehrbuch für den praktischen Kriminaldienst, Lübeck 1953

LAUTMANN, R., Politische Herrschaft und polizeilicher Zwang, in: J. FEEST/R. LAUTMANN (Hrsg.), Die Polizei, Opladen 1971

LAUTMANN, R., Was bedeutet und wem nützt Ordnung? – Soziologische Perspektiven, in: Vorgänge, 2/1973, S. 36–44

MALINOWSKI, P., Polizei-Kriminologie und soziale Kontrolle, in: AJK (Hrsg.), Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Berlin 1974

McHUGH, P., A Common-Sense Perception of Deviance, in: H.P. DREITZEL (Hrsg.), Recent Sociology, Patterns of Communicative Behavior, New York/London, 2. Aufl. 1972

MEINERT, F., Vernehmungstechnik, Lübeck, 4. verb. Aufl. 1956

SCHÜTZE, F., Sprache soziologisch gesehen, erscheint: München 1975

WALDER, H., Die Vernehmung des Beschuldigten, Hamburg 1965

WATZLAWICK, P., BEAVIN, J.H., JACKSON, D.D., Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, Bern/Stuttgart/Wien 1969

15. Oktober 1974

Peter Malinowski, 4000 Düsseldorf, Waldshuter Str. 12

Manfred Brusten, 4800 Bielefeld, Graf-v.-Stauffenberg-Str. 4